

Form eines Notariatsinstruments für die Meißner Kirche transsumiert¹⁹. Dabei wird das kaiserliche Kirchenfreiheitsprivileg in der Mantelnote des Notariatsinstrumentes zweimal als *Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica* bezeichnet. In der Mantelnote einer weiteren notariell beglaubigten Abschrift für das Prämonstratenserstift Pudagla in der Diözese Kammin, die ebenfalls in Magdeburg hergestellt wurde, heißt das Privileg *Constitutio Karolina*²⁰. Dieses Stück soll uns weiter unten noch einmal beschäftigen.

Derartige auf den Rückseiten von Originalen, als Überschriften von Abschriften oder in Mantelnoten von Notariatsinstrumenten gefundenen Bezeichnungen sind in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Ein Hintergrund, vor dem sie Interesse gewinnen, ist die Frage nach der Effektivität eines solchen Textes²¹. Diese läßt sich an zwei Kriterien messen: der Anwendung in der gerichtlichen Praxis und dem Bekanntheitsgrad einer Verfügung. Ein Schlüssel zur Feststellung der Publizität sind die vorgestellten Benennungen. Sie geben Auskunft darüber, daß diese Privilegien auf einem Niveau Wirkung entfalteten, auf dem für sie bestimmte Titel entstanden und ihnen zugeordnet wurden.

Für unser Thema gestatten diese Vermerke noch weitere, speziellere Aussagen. Bisher ging man in der Forschung davon aus, daß den kaiserlichen Schutzurkunden erst im 15. Jahrhundert, frühestens im Jahre 1415 im Umfeld des Konstanzer Konzils, der Name *Karolina / Constitutio Karolina* zugelegt wurde²². Der im Zusammenhang mit den Magde-

19) Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden „Dp. Cap. Misn. Nr. 459“. Das Stück gelangte aus dem Bestand des Archivs des Hochstifts Meißen nach Dresden. Vgl. zur Geschichte des Hochstiftsarchivs Karlheinz BLASCHKE, Das Archiv des Hochstifts Meißen, Herbergen der Christenheit, Sonderband (1973) S. 15–32. Weitere Abschriften der Magdeburger Karolina-Fassung von 1377: Landesarchiv Magdeburg „Rep. U 1 I 98c“ (1383 Nov. 13, Notariatsinstrument für das Hochstift Merseburg, Rückenvermerk vom Anfang des 16. Jh.: *Carolus cassat statuta facta contra libertatem ecclesiasticam*); Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden „Urk. Nr. 4195“ (1383 Nov. 16, Notariatsinstrument: *privilegium libertatis*, Rückseite: *Instrumentum plebani sancti Jacobi in Madgeburg de et super libertate ecclesiastica datum ex gracia domini Karoli quarti Romanorum imperatoris*).

20) Magdeburg, 1400 Febr. 26.: Vorpommersches Landesarchiv Greifswald „Rep. 1 Kloster Pudagla Nr. 127a“.

21) Vgl. Peter JOHANEK, Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter, in: *Histoire comparée de l'administration* (IV^e – XVIII^e siècles), hg. von Werner PARAVICINI und Karl Ferdinand WERNER (Franca-Beihefte 9, 1980) S. 89.

22) Vgl. JOHANEK (wie Anm. 5) S. 814; HÖLSCHER, (wie Anm. 5) S. 84 und zuletzt Harriet M. HARNISCH, Gesetzgebung und Rechtsetzung in den Urkunden Kaiser Karls IV., AfD 38 (1992) S. 204.